

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 14. Sitzung (21.09.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 70 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 21. September 1850.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 22. öffentlichen Sitzung vom heutigen die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für 1846 und 1847, und zwar:

mit einer Gesamteinnahme von . . . 2,158,692 fl. 35 fr.
und einer Gesamtausgabe von . . . 1,567,162 fl. 7 fr.

für gerechtfertigt erklärt.

Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer gebe ich hievon zur dorfsseitigen gefälligen Berathung Kenntniß.

Karlsruhe, den 19. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

B e f f.

Beilage Nr. 71 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 21. September 1850.

Propelt, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 22. öffentlichen Sitzung vom heutigen die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1846 und 1847 mit einer Gesamteinnahme von 4,284,316 fl. 48 fr. und einer Gesamtausgabe von 2,210,432 fl. 19 fr. für gerechtfertigt erklärt, vorbehaltlich näherer Begründung der Mehrausgabe unter §. 30 „Gettwaaren betreffend.“ Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer gebe ich von diesem Beschlusse zur dortseitigen gefälligen Berathung Kenntniß.

Karlsruhe, den 19. September 1850.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Beff.

Beilage Nr. 74 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 21. September 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Dr. Stabel, den beistehenden Gesetzesentwurf, die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen für diese Vorlage den Ministerialrath Keller zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1850.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzesentwurf,

die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die befreiten Gerichtsstände in bürgerlichen Streitigkeiten, in Strassachen und in Sachen der nicht freitigen Gerichtsbarkeit sind aufgehoben, jedoch bleibt es in Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen ausgenommen, bei den bisherigen Rechten.

Art. 2.

Die Häupter der standesherrlichen Familien haben in Strassachen auch fernerhin den bisherigen Gerichtsstand.

Art. 3.

Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und über die Studierenden an den beiden Landesuniversitäten ist durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4.

Auf bereits anhängige Rechtsangelegenheiten findet der Art. 1 keine Anwendung.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände ist nunmehr in fast allen deutschen Staaten vollzogen und der vorstehende Entwurf soll sie daher auch für Baden bewerkstelligen.

Die wenigen Ausnahmen, welche beibehalten wurden, dürften sich von selbst rechtfertigen und zwar in Ansehung der Studierenden um so mehr, als hier von einem Privilegium im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede ist, sondern nur von der Aufstellung eines besonderen Beamten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche fortan bestehen und nicht wohl zu verkennen sind.

Beilage Nr. 75 zum Protokoll der 14. Sitzung vom 21. September 1850.

Bericht der Budgetcommission

über
die Rechnung des Archivars, den Aufwand für die erste Kammer während der Landtagsperiode von
1847—49 betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstrath **von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Mit Schreiben des Präsidenten des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. März d. J. wurde die Rechnung des Archivars der ersten Kammer über den Aufwand für dieselbe während der Landtagsperiode vom 9. December 1847 bis zum 14. Mai 1849, nebst den betreffenden Aktenstücken der hohen Kammer übermacht, und von dieser der Budgetcommission zur Prüfung und Berichtserstattung zugewiesen.

Aus Auftrag derselben habe ich nun vorzutragen die Ehre:

Die Rechnung wurde von Großherzoglicher Oberrechnungskammer revidirt und in formeller und materieller Beziehung richtig befunden.

Die Einnahme bilden die Kreditbewilligungen des Großherzoglichen Finanzministeriums bei Großherzoglicher Generalstaatskasse zur Bestreitung des Aufwandes für die erste Kammer, wozu erhoben wurden in 16 verschiedenen Raten 31,400 fl. — fr.

Nach dem Schlusse des Landtages wurden aber wieder zurückerstattet 214 fl. 41 fr.

sohin stellt sich die Einnahme auf 31,185 fl. 19 fr.

Die Ausgaben betragen:

1) Unterhaltung des Gebäudes im Innern und des Gartens	45 fl. 30 fr.
2) Zimmergeräthschaften	24 fl. 25 fr.
3) Kosten der Eröffnung des Landtages und besondere Deputationen	9 fl. 12 fr.
4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	16,425 fl. 58 fr.
5) Gehalte des Bureaupersonals	7,465 fl. 30 fr.
6) Materieller Bureauaufwand	6,347 fl. 58 fr.
7) Bedienung	856 fl. 26 fr.
8) Verschiedene Ausgaben	10 fl. 20 fr.

Summa . . . 31,185 fl. 19 fr.

Einnahme und Ausgabe stellen sich gleich, da, wie schon angeführt, der Kassenüberschuß mit 214 fl. 41 fr. nach dem Abschluß der Rechnung Großherzoglicher Generalsaatskasse rückerstattet wurde.

Das Inventarium über Vächer und sonstige Geräthschaften, welches der Rechnung angeschlossen ist, wurde in gehöriger Ordnung geführt und gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Aus dem Vortrage des Großherzoglichen Finanzministeriums an Großherzogliches Staatsministerium vom 10. November v. J. Nr. 9670, die Vorlage der Rechnung über den Aufwand der ersten Kammer betreffend, welcher in Abschrift bei den mitgetheilten Akten sich befindet, hat man ersehen, daß die Bezüge des Kanzleidieners Ziegler als auffallend hoch bezeichnet wurden, indem derselbe neben einem ständigen Gehalte von jährlich 200 fl. noch außerdem während der Dauer des Landtages eine Tagesgebühr von 1 fl. 30 fr. beziehe, und nebstdem einen neuen Hut und Mantel erhalten habe.

Da der Landtag 18 Monate dauerte, so erscheint die Summe von 813 fl., welche die Tagesgebühr ausmacht, zwar allerdings hoch, aber nicht außer Verhältniß mit der Dienstanstrengung, welche dem Diener während dieser Periode auferlegt war, und es war eine Aufbesserung bei dem geringen ständigen Gehalte von 200 fl. gewiß der Billigkeit gemäß, und wurde deshalb auch solche nach Gutheißung durch die Kammer mittelst Decretur vom 3. Februar 1848 angeordnet.

Was die Kosten von 43 fl. 26 fr. für Anschaffung eines Huts und Mantels für den Diener betrifft, so waren solche aus Anstands- und Menschlichkeitsrücksichten nicht zu vermeiden.

Nach der mitgetheilten Zusammenstellung des ganzen Aufwandes für den Landtag 1847—49 betrug derselbe 139,162 fl. 24 fr., eine große Summe, welche, da der lange Landtag noch durch die Revolution unternommen wurde, völlig nutzlos ausgegeben werden mußte.

Der Antrag der Commission geht nun dahin:
dem Rechner, Archivar Spörrin, unter Anerkennung seiner pünktlichen Rechnungsführung das Absolutorium zu ertheilen.